



**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

2. November 2016

ANHÖRUNGSBERICHT

Sanierungsmassnahmen 2018: Massnahmen in der Kompetenz des
Grossen Rats; Gesetzesänderungen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
2. Handlungsbedarf	6
3. Sanierungskonzept 2017–2020	7
4. Sanierungsmassnahmen 2018	8
4.1 Übersicht.....	8
4.2 Unterteilung nach Aufwand und Ertrag	9
4.3 Unterteilung nach Erfolgs- und Investitionsrechnung.....	10
4.4 Gesetzesänderungen	10
5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	11
5.1 Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform (S18-240-1).....	11
5.2 Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten (S18-410-1)	12
5.3 Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen (S18-425-1).....	12
5.4 Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+ (S18-515-1).....	13
5.5 Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige (S18-545-1).....	13
5.6 Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (S18-545-2).....	14
5.7 Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern (S18-545-3).....	14
6. Auswirkungen	15
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	15
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft.....	15
6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden	16
7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	16
8. Weiteres Vorgehen	17
Voraussichtliche Anträge	19

Zusammenfassung

Verfassung und Gesetz schreiben einen ausgeglichenen Staatshaushalt vor. Der Regierungsrat handelt nach diesen Grundsätzen einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik. Oberstes Ziel ist die Vermeidung struktureller Defizite zulasten künftiger Generationen. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat der Regierungsrat mit der Leistungsanalyse und den Entlastungsmassnahmen 2016 in den letzten Jahren bereits grosse Sparanstrengungen unternommen. Das Umfeld vieler Aufgabenbereiche und auch die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere für die Unternehmungen haben sich jedoch nochmals deutlich verschlechtert, so dass für eine nachhaltige Sanierung des Staatshaushalts zusätzliche Massnahmen nötig sind, um das Ausgabenwachstum zu bremsen und die Einnahmen zu erhöhen.

Mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 hat der Regierungsrat ein Sanierungskonzept mit drei Phasen beschlossen, um die neu entstandene Finanzierungslücke zu beseitigen. Die erste Phase dient dem Budgetausgleich 2017 und ist Gegenstand der aktuellen AFP-Beratungen. Die zweite Phase zielt auf die drohenden Defizite ab 2018. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat im Sommer und Herbst 2016 die Sanierungsmassnahmen 2018 erarbeitet. Diese Massnahmen sollen im nächsten Frühjahr in den AFP 2018–2021 einfließen und zum Ausgleich der Finanzierungsrechnung beitragen. Zu Beginn der dritten Phase werden Anfang 2017 in Form einer Gesamtsicht alle Planungsannahmen aktualisiert und das Sanierungskonzept – soweit nötig – angepasst. Hierzu wird der Regierungsrat im Frühjahr 2017 zusammen mit dem Entwicklungsleitbild 2017–2026 eine finanz- und aufgabenpolitische Auslegordnung vornehmen.

Die vorliegende Anhörung bezieht sich auf die Phase 2 und befasst sich mit den Sanierungsmassnahmen 2018. Über die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats wird der Grosse Rat im Rahmen der AFP-Beratung im nächsten Herbst befinden. Zudem werden weitere Sanierungsmassnahmen 2018 dem Grossen Rat mit separater Vorlage zum Beschluss vorgelegt. Folgende Massnahmen sind Gegenstand des vorliegenden Anhörungsberichts:

- Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform (S18-240-1); Änderung Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen
- Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten (S18-410-1); Änderung Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten
- Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen (S18-425-1); Änderung Steuergesetz
- Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+ (S18-515-1); Änderung Sozialhilfe- und Präventionsgesetz
- Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige (S18-545-1); Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
- Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (S18-545-2); Änderung Gesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern (S18-545-3); Änderung Gesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Die Massnahmen dieser Vorlage entlasten den Staatshaushalt um jährlich rund 41 bis 50 Millionen Franken. Die mit Abstand grösste Entlastung wird mit der befristeten Aussetzung der Schuldentilgung der Spezialfinanzierung Sonderlasten erreicht (S18-410-1). Die Gemeinden werden durch die Massnahmen ab 2019 ebenfalls leicht entlastet.

Die vorliegenden Massnahmen sollen dem Grossen Rat in einer Sammelbotschaft in Form von Einzelanträgen zum Beschluss vorgelegt werden. Somit kann gegen jede Massnahme einzeln das Referendum ergriffen werden.

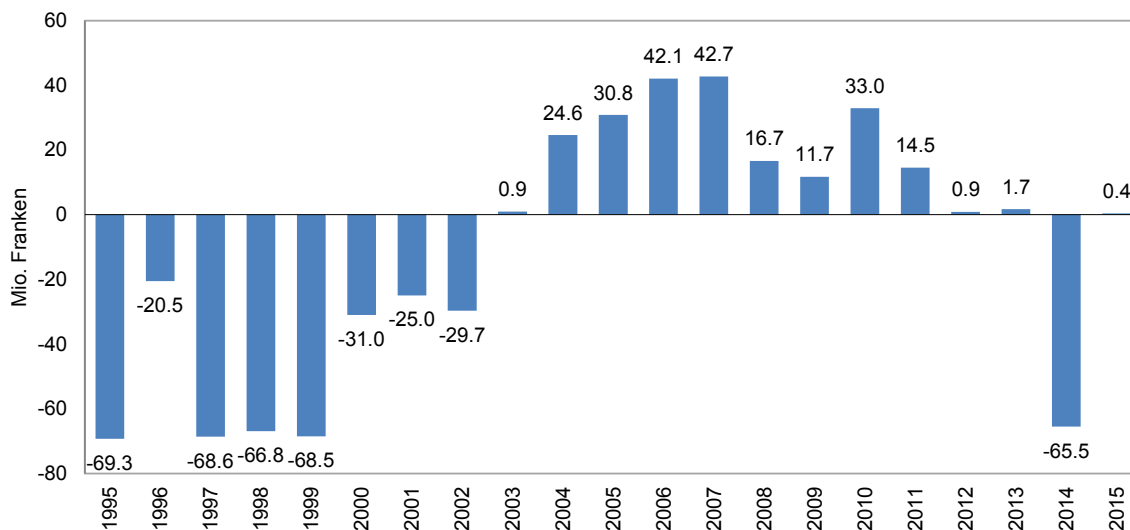
Der Regierungsrat erachtet die Sanierungsmassnahmen 2018 angesichts der Finanzlage als finanzpolitisch dringend notwendig und inhaltlich als vertretbar. Er ist aber auch überzeugt, dass die nachhaltige Haushaltssanierung nur in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung aller politischen Akteure gelingen kann.

1. Ausgangslage

Die Finanzordnung der Kantonsverfassung (§ 116 KV) verpflichtet den Kanton zu einer sparsamen, wirtschaftlichen, konjunkturgerechten und auf die Dauer ausgeglichenen Haushaltsführung. Ebenso sind die Aufgaben und Ausgaben laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen. Das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) konkretisiert die verfassungsmässigen Bestimmungen und verlangt, dass die staatlichen Aufgaben mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen und neue Aufgaben nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungen anzugehen sind. Der Regierungsrat handelt nach diesen Grundsätzen einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik. Das wichtigste Ziel besteht dabei in der Vermeidung von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung und einer Neuverschuldung über einen gesamten Konjunkturzyklus. Damit soll langfristig der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons – auch für neue wichtige Aufgaben – erhalten bleiben.

Die finanzielle Lage des Kantons Aargau hat sich seit dem Rechnungsjahr 2012 von Jahr zu Jahr verschlechtert. Die Rechnungen 2012 und 2013 konnten nur dank einer Entnahme aus der in den Jahren 2008 und 2011 gebildeten Ausgleichsreserve ohne Verlust abgeschlossen werden. In der Rechnung 2014 resultierte ein Defizit von 65,5 Millionen Franken, das nun in den Jahren 2016 bis 2020 in Raten von 13,1 Millionen Franken pro Jahr abgetragen wird. Und auch die Rechnung 2015 konnte nur dank der Ausgleichsreserve und dem Ertrag aus der nicht budgetierten doppelten Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgeglichen gestaltet werden. Ohne diese Sondereffekte hätte 2015 ein Defizit von über 150 Millionen Franken resultiert. Für die Jahresrechnung 2016 muss erneut mit einem Defizit in der Grössenordnung von gegen 90 Millionen Franken (Stand Oktober 2016) gerechnet werden.

Abbildung 1: Rechnungsabschlüsse 1995–2015



Zur Stabilisierung des Staatshaushalts und zur Beseitigung des strukturellen Defizits hat der Regierungsrat in den letzten Jahren mit der Leistungsanalyse und den Entlastungsmassnahmen 2016 bereits zwei Massnahmenpakete erarbeitet und mit dem AFP 2015–2018 respektive AFP 2016–2019 umgesetzt. Zu vier Massnahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 findet am 27. November 2016 eine Volksabstimmung statt. Beide Massnahmenpakete zusammen entlasten die Kantonsfinanzen ab 2017 um rund 200 Millionen Franken jährlich.

Aufgrund der neuerlichen Verschlechterung wichtiger aufgabenseitiger und volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen reichen diese Massnahmen für eine nachhaltige Sanierung des Staatshaushalts jedoch nicht aus. Aufgrund der jüngsten Entwicklung der Ausgaben und der Einnahmen drohen ohne weitere Massnahmen hohe Fehlbeträge, die den zukünftigen Handlungsspielraum des Kantons

einschränken würden. Mit einem dritten Paket hat der Regierungsrat zusätzliche Massnahmen über rund 126 Millionen Franken für den Budgetausgleich 2017 beschlossen und mit dem AFP 2017–2020 umgesetzt.

2. Handlungsbedarf

Für den AFP 2017–2020 formulierte der Regierungsrat schon zu Beginn des Budgetprozesses Anfang 2016 die klare Zielsetzung eines ausgeglichenen Budgets 2017 und die Beseitigung der Defizite in den Planjahren ab 2018. Um diese Zielsetzung zu erreichen, musste mit dem AFP 2017–2020 eine Finanzierungslücke von rund 130 Millionen Franken im Budgetjahr 2017 und bis über 200 Millionen Franken in den Planjahren geschlossen werden. Diese Finanzierungslücke ist vor allem auf drei Faktoren zurückzuführen:

- Erstens bestand eine bereits schwierige Ausgangslage. Aus den Beratungen im Grossen Rat zum letztjährigen AFP 2016–2019 resultierten bereits hohe Defizite von rund 50 Millionen Franken in den Planjahren.
- Zweitens mussten die Steuererträge bei den natürlichen Personen und vor allem bei den juristischen Personen aufgrund der revidierten volkswirtschaftlichen Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Teuerung sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Steuereingänge im ersten Halbjahr 2016 sehr stark nach unten korrigiert werden. Diese Position allein führte zu einer Saldoverschlechterung von 50 bis 80 Millionen Franken, was in etwa dem Ertrag aus 3–5 Steuerfussprozenten entspricht.
- Drittens zeichnete sich in verschiedenen Aufgabenbereichen ein Mehraufwand ab. Besonders gravierend ist die Aufwandentwicklung im Bereich der Spitalfinanzierung. Die bisher getroffenen Annahmen erwiesen sich als zu optimistisch, was eine Zusatzbelastung des AFP 2017–2020 in der Grössenordnung von 40 bis 70 Millionen Franken zur Folge hat (entspricht rund 3–4 Steuerprozenten). Neben weiteren Mehraufwänden konnte hingegen im Bereich des Finanzausgleichs des Bundes ein Mehrertrag zwischen 20 und 30 Millionen Franken berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund dieses finanziellen Handlungsbedarfs wurde Prof. Urs Müller mit einem Gutachten zur aktuellen Finanzlage des Kantons Aargau beauftragt.¹ Zielsetzung der Studie war es, die aktuelle Finanzierungslücke des Finanzhaushalts des Kantons Aargau zu analysieren, respektive zu plausibilisieren. In diesem Zusammenhang stellten sich insbesondere die Fragen, ob die Finanzierungslücke im Hinblick auf den AFP 2017–2020 als realistisch zu betrachten ist und ob Entlastungsmassnahmen primär ausgabenseitig oder einnahmeseitig ansetzen müssten.

In seinem Fazit kommt Prof. Urs Müller zum Schluss, dass der Staatshaushalt des Kantons Aargau über die Planperiode bis 2020 eine Finanzierungslücke von rund 100 bis 200 Millionen Franken aufweist. Die finanzielle Ausgangslage und Eruiierung des finanziellen Handlungsbedarfs wurde damit bestätigt. Weiter zeigte die Analyse der Entwicklung der Kantonsfinanzen über die letzten Jahre eine relativ gute Schuldensituation, eine vergleichsweise geringe Steuerbelastung sowie einen vergleichsweise tiefen, aber in den letzten Jahren stark angestiegenen Konsumaufwand. Zudem wird in der Studie eine begrenzte Steuererhöhung zur Kompensation der Ertragsminderungen als möglich erachtet. Diese Kernergebnisse sind in das vom Regierungsrat erstellte Sanierungskonzept AFP 2017–2020 eingeflossen.

¹ Prof. Urs Müller: Zur Finanzlage des Kantons Aargau. Studie im Auftrag des Departements Finanzen und Ressourcen. Schlussbericht vom 23. Juni 2016. Urs Müller verfügt über grosse Erfahrung im Bereich der öffentlichen Finanzen und hat seit 2012 in mehreren Kantonen (zum Beispiel Bern, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen) Verwaltung und Regierung bei der Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in der einen oder anderen Form (Gutachten, Studien, Prozessbegleitung etc.) unterstützt. Von 1996 bis 2005 war Urs Müller Chef der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt. Seit 1998 ist er Professor für empirische Wirtschaftsforschung und öffentliche Finanzen an der Universität Basel. Bis vor kurzem war Herr Müller zudem Direktor und Chefökonom der BAK Basel. Aktuell ist Urs Müller Verwaltungsratspräsident des Verbands Schweizer Kantonalbanken.

3. Sanierungskonzept 2017–2020

Am 10. August 2016 hat der Regierungsrat den AFP 2017–2020 mit einem ausgeglichenen Budget 2017 verabschiedet. Der AFP basiert auf einem Sanierungskonzept mit 3 Phasen.

Tabelle 1: Sanierungskonzept AFP 2017–2020

in Millionen Franken	Bu 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Phase I				
Budgetmassnahmen 2017	-26.8	-11.6	-10.4	-9.3
Steuer- und Finanzmassnahmen 2017	-39.8	-40.8	-42.7	-43.0
• Steuerfusserhöhung von 1 Prozentpunkt	-16.9	-17.6	-19.1	-19.1
• Aussetzung Reservebildung Abgeltung Staatsgarantie AKB	-11.4	-11.7	-12.1	-12.4
• Erhöhung Ausschüttung AKB	-11.5	-11.5	-11.5	-11.5
Sanierungsmassnahmen 2017	-59.7	-75.5	-80.9	-84.9
Phase II				
Sanierungsmassnahmen 2018		-50.0	-70.0	-80.0
• Massnahmen in Kompetenz RR				
• Massnahmen in Kompetenz GR				
Phase III				
Gesamtsicht Haushaltssanierung		offen	offen	offen
Total	-126.3	-177.9	-204.0	-217.2

Anmerkungen: (+) Saldoverschlechterung; (-) Saldoverbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

- Im Rahmen der Phase 1 hat der Regierungsrat für den Budgetausgleich 2017 zahlreiche Massnahmen im Umfang von 126 Millionen Franken beschlossen: Mit kleineren Budgetmassnahmen wurden Verbesserungen von knapp 27 Millionen Franken erzielt; mit den Sanierungsmassnahmen 2017 sind hauptsächlich Verbesserungen auf der Ausgabenseite und im Personalbereich von 60 Millionen Franken vorgesehen; weiter werden Finanz- und Steuermassnahmen von 40 Millionen Franken beantragt. Mit den Massnahmen der Phase I kann das strukturelle Defizit im Budgetjahr 2017 beseitigt werden. Sämtliche Massnahmen der 1. Phase sind im AFP 2017–2020 abgebildet.
- In der Phase 2 soll die noch verbleibende Finanzierungslücke in den Planjahren durch weitere Massnahmen mit Wirkung ab 2018 (Sanierungsmassnahmen 2018) bereinigt werden. Nur so können eine nachhaltige Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts erreicht und somit die künftigen Herausforderungen auf der Grundlage gesunder Staatsfinanzen effizient und wirksam bewältigt werden. Die Sanierungsmassnahmen 2018 enthalten im Unterschied zu den kurzfristig wirksamen Sanierungsmassnahmen 2017 auch Gesetzesänderungen. Die vorliegende Anhörungsvorlage enthält diejenigen Sanierungsmassnahmen 2018, welche eine Gesetzesänderung erfordern und dem Grossen Rat nicht mit einer separaten Botschaft vorgelegt werden.

Im AFP 2017–2020 sind in den Planjahren pauschale Saldoverbesserungen von 50 Millionen Franken (2018), 70 Millionen Franken (2019) respektive 80 Millionen Franken (2020) enthalten. Bei der Erstellung des AFP 2018–2021 werden diese Positionen aufgelöst und durch die konkrete Saldoverbesserung der zur Umsetzung beantragten Sanierungsmassnahmen ersetzt.

- Zur Einleitung der Phase 3 werden Anfang 2017 in einer Gesamtsicht alle Planungsannahmen (inklusive Stand Sanierungsmassnahmen 2017 und 2018) aktualisiert und das Sanierungskonzept bei Bedarf angepasst. Der Regierungsrat wird im Frühling 2017 zusammen mit dem Entwicklungsleitbild 2017–2026 eine finanz- und aufgabenpolitische Auslegeordnung präsentieren. Dabei wird aufgezeigt, welche Aufgaben und Leistungen unter den neuen finanz- und aufgabenpolitischen Rahmenbedingungen künftig noch erbracht werden sollen. Aus diesen Erkenntnissen heraus werden dann allfällige weitere Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite sowie im Personalbereich entwickelt, welche für eine nachhaltige Sanierung des Staatshaushalts noch notwendig sind.

Eine wichtige Grundlage der Phase 3 sind die Ergebnisse aus der "Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Aargau" durch BAK BASEL. Der Regierungsrat hat die Ergebnisse der Studie zur Kenntnis genommen und am 18. November 2016 zusammen mit einem Begleitbericht publiziert. Die Studienergebnisse fliessen in die weiteren Arbeiten zur Sanierung des Staatshaushalts mit ein.

Die vorliegende Anhörungsvorlage ist Teil der Phase 2 und betrifft ausschliesslich die Sanierungsmassnahmen 2018. Gegenstand der Vorlage sind diejenigen Sanierungsmassnahmen 2018, die eine Gesetzesänderung erfordern und dem Grossen Rat nicht mit separater Vorlage unterbreitet werden.

4. Sanierungsmassnahmen 2018

4.1 Übersicht

Die Sanierungsmassnahmen 2018 bezwecken den Haushaltsausgleich in den Jahren ab 2018. Der Regierungsrat hat deshalb im AFP 2017–2020 die Defizite in den Planjahren durch eine Pauschalposition im Umfang von 50 Millionen Franken im Planjahr 2018, 70 Millionen Franken im Planjahr 2019 und 80 Millionen Franken im Planjahr 2020 ausgeglichen.

Die im vorliegenden Anhörungsbericht enthaltenen Sanierungsmassnahmen weisen ein Entlastungspotenzial zwischen 40 und 50 Millionen Franken auf. Zudem werden dem Grossen Rat mit Einzelvorlagen drei weitere Sanierungsmassnahmen vorgelegt. Die für den Haushaltsausgleich noch zusätzlich nötigen Massnahmen wird der Regierungsrat im Zuge der Erstellung des AFP 2018–2021 ergreifen. Dabei noch nicht berücksichtigt ist das Beratungsergebnis zum AFP 2017–2020 im Grossen Rat. Sofern der Grosse Rat substanzielle Massnahmen des Sanierungskonzepts des Regierungsrats ablehnt, erhöht sich der Bedarf für zusätzliche Sanierungsmassnahmen.

Tabelle 2: Übersicht Sanierungsmassnahmen 2018

in Mio. Franken	Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Massnahmen der vorliegenden Anhörungsvorlage	-40.6	-47.4	-49.8	-48.8
S18-240-1 Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform	-0.03	-0.04	-0.04	-0.04
S18-410-1 Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten	-36.4	-34.8	-38.0	-38.0
S18-425-1 Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen	0.8	-4.8	-4.0	-3.0
S18-515-1 Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+	-1.2	-1.6	-1.6	-1.6
S18-545-1 Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige	-1.9	-2.5	-2.5	-2.5
S18-545-2 Reduktion der Beiträge für persönliche Auslagen bei Personen, welche in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen wohnen	-0.8	-1.9	-1.9	-1.9
S18-545-3 Reduktion der Beiträge für persönliche Auslagen bei Personen, welche in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern wohnen	-1.0	-1.8	-1.8	-1.8
Massnahmen mit separater Vorlage an den Grossen Rat	-3.1	-4.7	-4.7	-0.8
Verzicht Weiterbetrieb MIS 2 GR	-0.02	-0.02	-0.02	-0.02
Revision Stipendiengesetz und Stipendiendekret	-0.1	-0.8	-0.8	-0.8
Einfrieren des Globalbeitrags FHNW 2018–2020	-3.0	-4.0	-4.0	
Total	-43.7	-52.2	-54.6	-49.6
Massnahmen pauschal im AFP 2017-2020 eingestellt	-50.0	-70.0	-80.0	-80.0
Differenz (durch Regierungsrat noch zu erarbeiten)	-6.3	-17.8	-25.4	-30.4

4.2 Unterteilung nach Aufwand und Ertrag

Die Entlastungswirkung der oben aufgeführten Sanierungsmassnahmen 2018 wird mehrheitlich über Aufwandreduktionen erreicht. Lediglich durch die beiden Massnahmen Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Einwohner- und Objektregisterplattform und der Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen werden Verbesserungen auf der Ertragsseite erzielt. Bei der Massnahme zur Aussetzung der Schuldentilgung in der Spezialfinanzierung Sonderlasten handelt es sich um eine interne saldoneutrale Verrechnung zu Gunsten des ordentlichen Budgets. Sie kann daher weder der Aufwand- noch der Ertragsseite zugeschrieben werden, weshalb sie der neutralen Kategorie zugeteilt wird.

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen Sanierungsmassnahmen 2018 nach Aufwand und Ertrag

in Mio. Franken	Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Aufwand	-4.9	-7.8	-7.8	-7.8
Ertrag	0.7	-4.8	-4.0	-3.0
Neutral	-36.4	-34.8	-38.0	-38.0
Total	-40.6	-47.4	-49.8	-48.8

4.3 Unterteilung nach Erfolgs- und Investitionsrechnung

Die Unterscheidung nach Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung zeigt, dass die Entlastungswirkung fast ausschliesslich in der Erfolgsrechnung anfällt.

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen Sanierungsmassnahmen 2018 nach Rechnung

in Mio. Franken	Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Erfolgsrechnung	-40.6	-47.4	-49.8	-48.8
Investitionsrechnung	-	-	-	-
Total	-40.6	-47.4	-49.8	-48.8

4.4 Gesetzesänderungen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind die Gesetze aufgelistet, welche aufgrund der mit dieser Vorlage beantragten Sanierungsmassnahmen geändert werden sollen.

Tabelle 5: Gesetzesänderungen der Anhörungsvorlage

Nr.	Massnahme	Erlass
S18-240-1	Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform	Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz; RMG)
S18-410-1	Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten	Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten
S18-425-1	Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen	Steuergesetz (inklusive Verordnung zum Steuergesetz)
S18-515-1	Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+	Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)
S18-545-1	Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (inklusive Verordnung zum EG Familienzulagengesetz)
S18-545-2	Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	Gesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau
S18-545-3	Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern	Gesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen erforderlichen Gesetzesänderungen summarisch beschrieben und erläutert. Die detaillierten Angaben zu den einzelnen Sanierungsmassnahmen sind den im Anhang beigelegten Massnahmenblättern zu entnehmen.

5.1 Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform (S18-240-1)

Mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahme **S18-240-1** soll der Kostendeckungsgrad der Einwohner- und Objektregisterdatenplattform erhöht werden, indem eine Gebühr für Datenbezüger ausserhalb der kantonalen Verwaltung eingeführt wird.

Das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG; SAR 122.200) ist derart zu ändern, dass nicht mehr alle öffentlichen Organe des Kantons und der Gemeinden unentgeltlich Zugriff und Anspruch auf Datenbekanntgabe haben, sondern nebst den Gemeinden nur noch die kantonsinternen Verwaltungsstellen, die Gerichte sowie die Landeskirchen und Kirchgemeinden. Das heisst, dass insbesondere die selbständigen Anstalten des Kantons für Dienstleistungen aus dem kantonalen Register bezahlen müssen. Darunter fallen auch die Betriebsämter. Diese finanzieren sich durch Gebühren. Die Abgaben an das kantonale Register für den Datenbezug lassen sich somit weiter verrechnen.

Es wird eine neue Gebühr für den Zugriff und die Datenbekanntgabe aus dem kantonalen Register geschaffen. Dabei erfolgt eine Pauschalisierung, da eine betragsmässige Umsetzung im konkreten Einzelfall nicht möglich ist. Im Gesetz soll ein Rahmen vorgegeben werden, der in der Verordnung konkretisiert wird. Je nach Art des Anschlusses ist damit ein unterschiedlich grosser Aufwand verbunden, worauf sich die Gestaltung der Gebühren ausrichtet:

- Bei einer technischen Anbindung (Datenleitung, die zum Beispiel den regelmässigen Transfer von Daten ermöglicht) ist die Zahl der Nutzenden nicht erheblich. Dagegen sind neue Releases mit einem erhöhten Aufwand für Testläufe, Zusatzabklärungen und Koordinationsarbeiten verbunden. Es wird eine jährliche Grundpauschale von Fr. 15'000.– pro Jahr erhoben, nicht aber eine Gebühr pro Nutzungsberechtigte.
- Wird eine Abfrage mittels Webzugriff ermöglicht, fällt ein tieferer Aufwand bei Releasewechseln an, da keine separaten Testprozeduren notwendig sind. Die Grundpauschale beträgt deshalb nur Fr. 5'000.– pro Jahr. Hingegen ist der laufende Aufwand für die Bewirtschaftung der Zugriffsberechtigten höher (Mutationen), weshalb eine zusätzliche Gebühr pro Nutzungsberechtigte von Fr. 100.– pro Jahr erhoben wird. Eine datennutzende Institution mit 20 Nutzungsberechtigten entrichtet folglich eine Gebühr von Fr. 7'000.– pro Jahr.

Bei Investitionen für den Aufbau der kantonalen Datenplattform von mehreren Millionen Franken und jährlichen Betriebskosten von mehreren hunderttausend Franken wird die Plattform nie einen Gewinn erzielen. Das Kostendeckungsprinzip wird somit nicht verletzt. Auch das Äquivalenzprinzip wird eingehalten. Müssten die Daten anderweitig bezogen oder verifiziert werden, wäre dies mit einem hohen Aufwand verbunden.

Der Gebührenbezug von Dritten – im Gegensatz zu den öffentlichen Organen in § 21 RMG – ist bisher im § 22 Abs. 4 RMG geregelt. Da neu auch öffentliche Organe gebührenpflichtig werden können, ist mit § 22a RMG ein separater Paragraph zu schaffen.

5.2 Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten (S18-410-1)

Sofern in der Spezialfinanzierung der Sonderlasten im Ergebnis aus allen Aufwänden und Erträgen gemäss §§ 3-5 des G Sonderlasten ein Ertragsüberschuss resultiert, reduziert sich die Schuld der Spezialfinanzierung gegenüber der ordentlichen Rechnung um diesen Betrag.²

Mit der Massnahme **S18-410-1** soll die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer befristeten Aussetzung der Schuldentilgung in der Spezialfinanzierung Sonderlasten geschaffen werden. Dies bedeutet, dass der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung vollständig oder teilweise erfolgswirksam in der ordentlichen Rechnung verbucht werden kann. Hierzu wird im Gesetz Sonderlasten ein neuer § 5^a ergänzt, der dem Grossen Rat die Möglichkeit gibt, die Schuldentilgung für maximal vier aneinander folgende Jahre mit einem jährlichen separaten Beschluss zum Budget oder zur Jahresrechnung vollständig oder teilweise auszusetzen.

Nach § 1 ist die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung abhängig von der finanzpolitischen Lage. Finanzpolitisch erforderlich kann diese Massnahme sein, um ein Defizit der Finanzierungsrechnung zu vermeiden. Die Aussetzung der Schuldentilgung ist nur im Ausmass Erreichung des Budget- oder Rechnungsausgleichs zulässig und darf nicht für einen Überschuss der ordentlichen Rechnung verwendet werden.

Der Grosse Rat beschliesst die Aussetzung der Schuldentilgung mit dem Budget oder mit dem Jahresbericht. Mit einem separaten Budgetbeschluss in der AFP-Botschaft kann der Grosse Rat die budgetierte Schuldentilgung (Einlage in die Spezialfinanzierung) vollständig oder teilweise für maximal vier aneinander folgende Jahre aussetzen unter der Bedingung, dass trotz geplanter Entlastungsmassnahmen mit Erlassänderungen ohne die Aussetzung ein Defizit im Budget und/oder in den Planjahren resultieren würde. Resultiert in der Jahresrechnung ein Ertragsüberschuss, reduziert sich die mit dem Budget bewilligte Aussetzung der Schuldentilgung im Umfang des Überschusses oder fällt vollständig weg. Zeigt hingegen das Jahresergebnis trotz budgetierter Aussetzung der Schuldentilgung einen Aufwandüberschuss, kann der Grosse Rat mit separatem Beschluss in der Jahresbericht-Vorlage die Aussetzung der Schuldentilgung – soweit dies das Ergebnis der Spezialfinanzierung zulässt – erhöhen. Bei fehlendem Budgetbeschluss kann der Grosse Rat mit der Jahresrechnung mit separatem Beschluss in der späteren Jahresberichtsvorlage die Schuldentilgung ausgesetzt werden, um ein Defizit in der Finanzierungsrechnung zu vermeiden oder zu verringern.

Absatz 2 gibt vor, dass ein Beschluss zur Aussetzung der Schuldentilgung zu keinem Anstieg der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten führen darf. Sollte mit dem Jahresabschluss aufgrund der effektiven Aufwand- und Ertragsentwicklung der Spezialfinanzierung Sonderlasten dennoch ein Schuldenanstieg resultieren, muss der Ertragsüberschuss, der gemäss Beschluss des Grossen Rats zur Aussetzung der Tilgung der Schuldentilgung der ordentlichen Rechnung zugekommen wäre, vollständig oder teilweise zu Gunsten der Spezialfinanzierung Sonderlasten verbucht werden, um einen Schuldenanstieg zu vermeiden respektive zu minimieren.

5.3 Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen (S18-425-1)

Die Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen im Rahmen der Sanierungsmassnahme **S18-425-1** bedingt eine Anpassung des aargauischen Steuergesetzes (StG). Die betragsmässige Festlegung der konkret zu erhebenden Gebühren erfolgt auf Verordnungsstufe. Das Mahnwesen für ausstehende Steuererklärungen und Steuerbeträge verursacht Verwaltungskosten, welche vom betroffenen Personenkreis selbst durch nicht ordnungsgemässes Verhalten ausgelöst werden. Diese Kosten sollen nicht mehr der Allgemeinheit - 80 % der Steuerzahlenden kommen ihren Verpflichtungen rechtzeitig nach - auferlegt werden.

² Die Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten wird in der Bilanz der Jahresrechnung unter dem Eigenkapital in der Kontogruppe 290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierung geführt. Da die Spezialfinanzierung eine Schuld gegenüber der ordentlichen Rechnung aufweist, handelt es sich um einen Vorschuss der ordentlichen Rechnung.

In § 166 Abs. 1^{bis} StG wird neu festgehalten, dass der Ertrag aus Gebühren (Mahngewühren, Betreibungsgebühren usw.), die von den Gemeinden erhoben werden, zwischen den Gemeinden und dem Kanton hälftig aufgeteilt wird. Die hälftige Aufteilung rechtfertigt sich, weil als Folge von Mahnungen und Betreibungen auch Kosten beim Kanton (Rechtsberatung, Gerichtsfälle) anfallen.

Des Weiteren ist eine Ergänzung beziehungsweise Präzisierung des § 188 Abs. 1 und 2 StG vorgesehen. Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren gilt der Grundsatz der Kostenlosigkeit (so auch § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG]). Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren hat die steuerpflichtige Person deshalb weder Staats- oder Kanzleigebühren noch andere Auslagen zu entrichten. Nach geltendem Recht können als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit des Veranlagungs- und Einspracheverfahrens die Kosten einer schuldhaft verursachten Bücheruntersuchung oder einer anderen Beweiserhebung der steuerpflichtigen oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person ganz oder teilweise auferlegt werden (§ 188 Abs. 2 StG). Als weitere Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit wird in Absatz 1 neu die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren explizit normiert. Diese Normierung stellt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Fristerstreckungs- und Mahngewühren durch die Steuerbehörden dar.

Schliesslich wird § 227 Abs. 2 StG dahingehend ergänzt, dass die Steuerbehörden im Bezugsverfahren eine Mahngewühr für Mahnungen und eine Gebühr für die Umtriebe bei Betreibungen erheben können. Da es um Verwaltungsgebühren geht, ist die Festlegung in Gesetzesform zwingend. Der konkrete Betrag der Gebühren wird vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegt (§ 77a Abs. 1 StGV).

5.4 Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+ (S18-515-1)

Mit § 51 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) besteht die Grundlage, dass der Kanton den Gemeinden die Kosten der materiellen Hilfe an vorläufig Aufgenommene (Status F) auch über die sieben Jahre, die der Bund vergütet, hinaus bezahlt. Mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahme **S18-515-1** werden die entsprechenden Rechtserlasse dahingehend angepasst, dass die Kosten der materiellen Hilfe nach Ablauf der sieben Jahre Bundesvergütung – gestützt auf § 18 Abs. 3 und 4 SPG – durch die Gemeinden selber zu tragen sind.

Sollte das Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG), über das – nach ergriffenem Referendum – demnächst das Stimmvolk entscheiden wird, abgelehnt werden, würde der bisherige Kostenverteiler zwischen Kanton (28 %) und Gemeinden (72 %) weiter bestehen. Dies wiederum würde bedeuten, dass die von den Gemeinden nach Ablauf der sieben Jahre zu übernehmenden Kosten in den erwähnten Kostenteiler fallen. Der Einspareffekt betrüge dann, statt der 1,5 Millionen Franken jährlich, nur noch 1,15 Millionen Franken.

5.5 Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige (S18-545-1)

Nach Art. 20 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) werden die Familienzulagen für Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert. Die Kantone können aber vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern die AHV-Beiträge den Mindestbeitrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) übersteigen.

Mit der Umsetzung der Massnahme **S18-545-1** soll der Handlungsspielraum, den das Gesetz zulässt, genutzt und besser gestellte Nichterwerbstätige, d.h. solche mit einem Einkommen über Fr. 15'000.– pro Jahr und/oder einem Vermögen über Fr. 300'000.–, an den Familienzulagen beteiligt werden. Konkret wird mit der Massnahme beabsichtigt, dass von Nichterwerbstätigen, deren AHV-Beitrag den Mindestbeitrag von aktuell Fr. 478.– nach Art. 10 AHVG übersteigt, Beiträge in Höhe von 20 % des persönlichen AHV-Beitrags erhoben werden. Diese Art der Beteiligung kennen bereits die Kantone Solothurn, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Tessin. Die Massnahme führt zu finanziellen Einschränkungen bei den Betroffenen.

5.6 Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (S18-545-2)

Nach Art. 10 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) wird bei Personen, die in einem Heim leben, ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgaben anerkannt. Zu den persönlichen Auslagen gehören beispielsweise Kleidung, Körperpflege, Transportkosten, Konsumationen und Kulturelles. Der Kanton Aargau hat im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (ELG-AG) die persönlichen Auslagen bei Personen in einer stationären Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderungen (IV-Heim) per 1. Januar 2013 auf 27 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG festgesetzt (§ 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG-AG). Dies entspricht aktuell einem Betrag von Fr. 5'220.– pro Jahr (27 % von Fr. 19'290.–) respektive Fr. 435.– pro Monat.

Mit der Umsetzung der Massnahme **S18-545-2** werden die Beiträge für die persönlichen Auslagen der Personen in stationären Einrichtungen auf 21 % beziehungsweise auf Fr. 337.60.– pro Monat reduziert.

5.7 Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern (S18-545-3)

Nach Art. 10 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) wird bei Personen, die in einem Heim leben, ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgaben anerkannt. Zu den persönlichen Auslagen gehören beispielsweise Kleidung, Körperpflege, Transportkosten, Konsumationen und Kulturelles. Der Kanton Aargau hat im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (ELG-AG) die persönlichen Auslagen bei Personen in einer stationären Pflegeeinrichtung oder Spitälern per 1. Januar 2013 auf 23 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG festgesetzt (§ 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG-AG). Dies entspricht aktuell einem Betrag von Fr. 4'440.– pro Jahr (23 % von Fr. 19'290.–) respektive Fr. 370.– pro Monat.

Mit der Umsetzung der Massnahme **S18-545-3** werden die Beiträge für die persönlichen Auslagen der Personen in stationären Einrichtungen auf 19 % beziehungsweise auf Fr. 305.40 pro Monat reduziert.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der beantragten Gesetzesänderungen.

Tabelle 6: Übersicht über die finanziellen Auswirkungen

in Mio. Franken		Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Nr.	Massnahmenbezeichnung				
S18-240-1	Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform	-0.03	-0.04	-0.04	-0.04
S18-410-1	Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten	-36.4	-34.8	-38.0	-38.0
S18-425-1	Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen	0.8	-4.8	-4.0	-3.0
S18-515-1	Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+	-1.2	-1.6	-1.6	-1.6
S18-545-1	Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige	-1.9	-2.5	-2.5	-2.5
S18-545-2	Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	-0.8	-1.9	-1.9	-1.9
S18-545-3	Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern	-1.0	-1.8	-1.8	-1.8
Total		-40.6	-47.4	-49.8	-48.8

Die Sanierungsmassnahmen der vorliegenden Anhörungsvorlage erzielen im Budgetjahr 2018 eine finanzielle Entlastungswirkung von rund 41 Millionen Franken. Dieses erhöht sich bis ins Planjahr 2020 auf knapp 50 Millionen Franken. Den grössten Anteil dieser finanziellen Entlastung trägt die Sanierungsmassnahme S18-410-1 "Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten" mit rund 35 bis 38 Millionen Franken bei. Ebenfalls substantielle Beiträge liefern die Massnahmen S18-425-1 sowie die drei Sanierungsmassnahmen im Aufgabenbereich 545 'Sozialversicherungen'.

Personelle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Tabelle 6 aufgeführten Sanierungsmassnahmen keine zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Mit der Sanierungsmassnahme S18-425-1 sollen kostendeckende Gebühren für das Mahnwesen des kantonalen Steueramts eingeführt werden. Dem Verursacherprinzip folgend werden die Kosten für die von ihnen ausgelösten Massnahmen wie Mahnungen vollumfänglich von den betreffenden Steuerpflichtigen selbst getragen. Auf der einen Seite kann die Massnahme zu Unmut bei den Betroffenen führen, auf der andern Seite wird die fristgerecht handelnde grosse Mehrheit – 80 % aller Steuerzahlenden – von den Kosten entlastet, die sie nicht selbst verursacht haben.

Aufgrund der Sanierungsmassnahme S18-545-1 sollen sich Nichterwerbstätige mit einigem Einkommen und/oder Vermögen zukünftig mit 20 % an den für sie geleisteten Familienzulagen beteiligen. Mit dieser Massnahme werden schwächer gestellte, aber nicht mittellose Bürgerinnen und Bürger finanziell stärker belastet.

Mit den Sanierungsmassnahmen S-18-545-2 und S-18-545-3 sollen die Beträge für die persönlichen Auslagen bei den Ergänzungsleistungen reduziert werden. Betroffen von diesen Massnahmen sind

alle Personen mit Ergänzungsleistungen, welche in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einer stationären Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderungen leben.

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Sanierungsmassnahme S18-425-1, welche die Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen beinhaltet, entlastet die Gemeinden ab 2019. Im Gegensatz dazu führt die Massnahme S18-515-1, welche eine zeitliche Beschränkung der Finanzierung von vorläufig Aufgenommenen mit Status F vorsieht und neu die Leistungen des Kantons an die Gemeinden auf sieben Jahre beschränkt, zu einer Mehrbelastung für die Gemeinden von 1,2 Millionen Franken im Budgetjahr 2018 beziehungsweise 1,6 Millionen Franken in den Jahren 2019 ff. Damit werden die Gemeinden insgesamt – mit Ausnahme des Budgetjahres 2018 – durch die im vorliegenden Anhörungsbericht dargestellten Sanierungsmassnahmen finanziell leicht entlastet.

Tabelle 7: Auswirkungen auf die Gemeinden

in Mio. Franken	Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
S18-425-1 Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen		-3.8	-3.0	-2.3
S18-515-1 Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+	1.2	1.6	1.6	1.6
Total	1.2	-2.2	-1.4	-0.7

7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Sowohl das langfristige Entwicklungsleitbild (ELB), wie auch der AFP als kurz- bis mittelfristiges Planungsinstrument verpflichten die Regierung beziehungsweise die kantonale Verwaltung zu einem behutsamen und umsichtigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Im aktuellen ELB 2013–2022 wird der Regierungsrat angehalten, die Handlungsfähigkeit des Kantons Aargau im Hinblick auf die demografische Entwicklung und auf die ausserordentlichen Aufgaben vorausschauend zu stärken. Eine Grundvoraussetzung dazu stellt eine nachhaltige und wohlüberlegte Finanzpolitik mit einem gesunden Staatshaushalt dar. Weiter weist das ELB den Regierungsrat an, die Verschuldung zu reduzieren und strukturelle Defizite zulasten künftiger Generationen zu vermeiden. Die Sanierungsmassnahme S18-410-1 sieht eine befristete Aussetzung der Schuldentilgung im Bereich der Spezialfinanzierung Sonderlasten vor. Dies führt dazu, dass der Schuldenabbau kurzzeitig ausgesetzt und der Schuldenstand nicht weiter reduziert wird. Das Instrument einer temporären Schuldenabbauaussetzung soll jedoch die absolute Ausnahme bleiben und nur in ganz bestimmten, finanziell äusserst herausfordernden Situationen zur Anwendung kommen.

Konkretisiert und operationalisiert werden diese eher allgemein gehaltenen finanzpolitischen Vorgaben des Entwicklungsleitbilds im AFP. Das Ziel 410Z011 verpflichtet den Regierungsrat, den Finanzhaushalt stabil und auf die Dauer ausgeglichen zu halten. Fehlbeträge in der Finanzierungsrechnung sind nach Möglichkeit zu vermeiden beziehungsweise gemäss § 20 Abs. 2 GAF jeweils ab dem übernächsten Jahr binnen fünf Jahren in Raten von 20 % vom ursprünglichen Betrag abzutragen.

Nebst der Sicherstellung eines ausgeglichenen und gesunden Staatshaushalts ist der Regierungsrat auch aufgefordert, die Attraktivität des Kantons Aargau als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu festigen und nach Möglichkeit weiter auszubauen. So ist die Regierung beispielsweise angehalten, ein im nationalen und internationalen Vergleich hohes Bildungsniveau anzustreben sowie bedarfsgerechte und adäquate Betreuungsleistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich zur Verfügung zu stellen. Zudem ist es dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen, das subjektive Sicherheitsgefühl seiner

Bürgerinnen und Bürgern mit einer konsequenten Sicherheits- und Interventionspolitik zu erhöhen und das Verkehrsangebot bedürfnisorientiert zu verbessern. Die im vorliegenden Anhörungsbericht beschriebenen Sanierungsmassnahmen berücksichtigen diese Zusammenhänge und bilden aus Sicht des Regierungsrats eine ausgewogene Lösung, um die finanzpolitischen Zielsetzungen im ELB und AFP zu erreichen, ohne die Stossrichtungen in anderen Politikbereichen gemäss ELB und AFP substantiell zu gefährden.

8. Weiteres Vorgehen

Die weiteren Meilensteine und der konkrete Inkraftsetzungszeitpunkt der entsprechenden Gesetzesänderungen unterscheiden sich je nach Verlauf des Rechtssetzungsprozesses. Grundsätzlich kann zwischen einer Inkraftsetzung mit oder ohne Referendum unterschieden werden. Betreffend Referendum kann weiter zwischen Volks- oder Behördenreferendum differenziert werden. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Meilensteine und Termine der einzelnen Varianten. Es gilt in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten, dass die zeitlichen Angaben noch provisorischen Charakter haben.

Tabelle 8: Variante 1a – Kein Referendum

Anhörungsbeginn	18. November 2016
Anhörungsende	17. Februar 2017
Verabschiedung 1. Botschaft im Regierungsrat	Mitte März 2017
Beratung 1. Botschaft im Grosse Rat	April – Juni 2017
Beschluss 1. Botschaft	Ende Juni 2017
Verabschiedung 2. Botschaft im Regierungsrat	August 2017
Beratung 2. Botschaft im Grosse Rat	September – November 2017
Beschluss 2. Botschaft	Ende November 2017
Redaktionslesung	Dezember 2017
Referendumsfrist	Januar – März 2018
Inkraftsetzung	April 2018

Tabelle 9: Variante 1b – Behördenreferendum

Anhörungsbeginn	18. November 2016
Anhörungsende	17. Februar 2017
Verabschiedung 1. Botschaft im Regierungsrat	Mitte März 2017
Beratung 1. Botschaft im Grosse Rat	April – Juni 2017
Beschluss 1. Botschaft	Ende Juni 2017
Verabschiedung 2. Botschaft im Regierungsrat	August 2017
Beratung 2. Botschaft im Grosse Rat	September – November 2017
Beschluss 2. Botschaft / Behördenreferendum	Ende November 2017
Redaktionslesung	Dezember 2017
Volksabstimmung	März 2018
Inkraftsetzung	April 2018

Tabelle 10: Variante 1c – Volksreferendum

Anhörungsbeginn	18. November 2016
Anhörungsende	17. Februar 2017
Verabschiedung 1. Botschaft im Regierungsrat	Mitte März 2017
Beratung 1. Botschaft im Grosse Rat	April – Juni 2017
Beschluss 1. Botschaft	Ende Juni 2017
Verabschiedung 2. Botschaft im Regierungsrat	August 2017
Beratung 2. Botschaft im Grosse Rat	September – November 2017
Beschluss 2. Botschaft	Ende November 2017
Redaktionslesung	Dezember 2017
Referendumsfrist	Januar – März 2018
Inkraftsetzung von jenen Massnahmen, gegen welche kein Referendum ergriffen wurde	April 2018
Volksabstimmung	Juni 2018
Inkraftsetzung von jenen Massnahmen, gegen welche ein Referendum ergriffen wurde	Juli 2018

Voraussichtliche Anträge

1.

Die Massnahme S18-240-1 "Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) werden in 1. Beratung beschlossen.

2.

Die Massnahme S18-410-1 "Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten) werden in 1. Beratung beschlossen.

3.

Die Massnahme S18-425-1 "Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen" respektive die entsprechende Änderung des Steuergesetzes werden in 1. Beratung beschlossen.

4.

Die Massnahme S18-515-1 "Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) werden in 1. Beratung beschlossen.

5.

Die Massnahme S18-545-1 "Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige" respektive die entsprechende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) werden in 1. Beratung beschlossen.

6.

Die Massnahme S18-545-2 "Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) werden in 1. Beratung beschlossen.

7.

Die Massnahme S18-545-3 "Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) werden in 1. Beratung beschlossen.

Beilagen:

- Beilage 1: Massnahmenblätter Sanierungsmassnahmen 2018 (Gesetzesänderungen)
- Beilage 2: Synopse zur Massnahme S18-240-1 "Gesetz Register- und Meldegesetz, RMG"
- Beilage 3: Synopse zur Massnahme S18-410-1 "Gesetz Finanzierung der Sonderlasten"
- Beilage 4: Synopse zur Massnahme S18-425-1 "Steuergesetz"
- Beilage 5: Synopse zur Massnahme S18-515-1 "Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG"
- Beilage 6: Synopse zur Massnahme S18-545-1 "EG Familienzulagengesetz, EG FamZG"
- Beilage 7: Synopse zur Massnahme S18-545-2 "Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG"
- Beilage 8: Synopse zur Massnahme S18-545-3 "Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG"
- Fragebogen
- Liste der Anhörungsadressaten